

## Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 29. November 2023 um 20.00 Uhr  
im Zentrum Schützenmatt**

### Traktanden

- Nr. 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023
- Nr. 2. Budget 2024
- Nr. 3. Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2028
- Nr. 4. Ausführung Sanierung und Erweiterung Schulhaus Ochsenmatt 2 – Kreditbegehren
- Nr. 5. Erstellung Schulprovisorium – Kreditbegehren
- Nr. 6. Revision Personal- und Besoldungsreglement
- Nr. 7. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Budget, Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden werden allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.  
Die detaillierte Version des Budgets steht Ihnen auf der Website [menzingen.ch](http://menzingen.ch) (Rubrik Verwaltung / Gemeindeversammlung) zur Verfügung. In schriftlicher Form können Sie das Budget auch bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

### Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle Menzingen mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung erfolgt ist.

### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

**Stimmrechtsbeschwerde**

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 2. November 2023

GEMEINDERAT MENZINGEN

Publikation im E-Amtsblatt ab 2. November 2023 und im P-Amtsblatt am 3. November 2023